

Amtsgericht Braunschweig  
Postfach 32 31 · 38022 Braunschweig

Rechtsanwalt  
Werner Siebers  
Wolfenbütteler Straße 79  
38102 Braunschweig

Gerichtsfach: 160



**Amtsgericht  
Braunschweig**

- Abteilung für Strafsachen -

EINGEGANGEN AM 23. MRZ. 2020

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

**NZS 6 Ds 102 Js 4717/19**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

[REDACTED]

Durchwahl

0531 488-2153

Datum

20.03.2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Siebers,

**in der Strafsache**

**gegen** [REDACTED]

wird anliegende Urteilsausfertigung zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Staatsanwaltschaft hat Berufung eingelegt.

Die förmliche Zustellung ist an den Verurteilten erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Meyer  
Justizangestellte

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <http://www.amtsgericht-braunschweig.niedersachsen.de>.

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

**Dienstgebäude**

An der Martinikirche 8  
38100 Braunschweig

**Sprechzeiten**

Mo., Di., Do. u. Fr. 09:00-12:00 Uhr  
außerhalb der o. g. Zeiten nach vorh.

Vereinbarung

Rechtsantragstelle 09:00-12:00 h (außer Mi.)

**Telefon**

0531 488-0

**Telefax**

0531 488-2999

**Parkmöglichkeiten**

Öffentliches Parkhaus Eiermarkt /  
Zufahrt Güldenstraße

**Öffentliche Verkehrsmittel**

Haltestellen Güldenstraße,  
Altstadtmarkt, Friedrich-Wilhelm-  
Platz

**Bankverbindung**

IBAN: DE92 2505 0000 0106 0236 09

BIC: NOLADE2HXXX

– Beglaubigte Abschrift –



**Amtsgericht Braunschweig**

- Abteilung für Strafsachen -

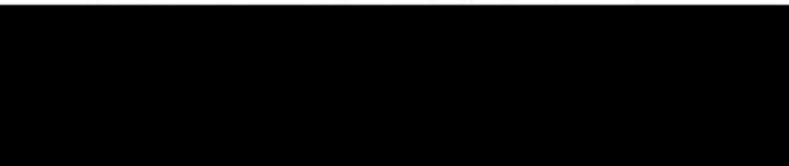
6 Ds 102 Js 4717/19

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Strafsache

gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Werner Siebers, Wolfenbütteler Straße 79, 38102 Braunschweig

wegen versuchten Diebstahls

hat das Amtsgericht Braunschweig – Strafrichterin – in der öffentlichen Sitzung vom 09.03.2020, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Gille  
als Strafrichterin

Amtsanwältin Pausewang  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Werner Siebers  
als Verteidiger

Justizangestellter Franke  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

#### **für Recht erkannt:**

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat.

## Gründe:

Dem Angeklagten wurde mit der Anklage der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 02.05.2019 vorgeworfen, am 28.12.2018 in Braunschweig einen versuchten Einbruchsdiebstahl begangen zu haben.

Konkret wurde dem Angeklagten folgendes zur Last gelegt:

Am oben genannten Tattag suchte der Angeklagte zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr das Außengelände des Globus Baumarktes, Hansestraße 25, 38112 Braunschweig, auf, welches eingezäunt ist, unter Mitführung eines Seitenschneiders, eines Bolzenschneiders, einer Sturmhaube, eines flexiblen Krallengreifers sowie einer Kopflampe. Ziel des Angeklagten war es, die zuvor von ihm am Zaun im Innenbereich des Marktes abgelegten Gegenstände (2 Hammerbohrer SDS, 1 Sanitärgabelschlüssel und 1 Auslaufventil), durch Auftrennung des Zaunes von der Außenseite des Baumarktes mit Hilfe des mitgeführten Werkzeuges, zu ergreifen und einzustecken. Zur Öffnung des Zaunes unter Zuhilfenahme des Werkzeuges und der anschließenden Entwendung der Gegenstände kam es jedoch nicht, da der Angeklagte durch die Zeugen PK Meyer und POK Ulbrich gestellt worden war.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Denn das Verhalten des Angeklagten ist noch nicht über das Vorbereitungsstadium hinausgegangen.

Die vom Angeklagten eingeräumte Bereitlegung des geplanten Diebesgutes auf dem Außengelände des Baumarktes stellt lediglich eine Gewahrsamslockerung und noch kein unmittelbares Ansetzen zum Diebstahl dar.

Als der Angeklagte von den Polizeibeamten der Autobahnpolizei am Tatabend angetroffen wurde, befand er sich am Außenzaun des Außengeländes des Baumarktes auf einer Anlieferungsstraße gehend, wobei er eine Plastiktüte mit einem Bolzenschneider, 1 Stirnlampe, 1 Seitenschneider, 1 Sturmhaube und einem flexiblen Krallengreifer in der Hand trug. Nach der Aussage des POK Ulbrich befand er sich etwa 2 m von dem hinter dem Zaun abgelegten Diebesgut entfernt.

Bei dieser Sachlage liegt noch kein unmittelbares Ansetzen vor, das für einen Versuch im Sinne des § 22 StGB ausreichen würde. Der Angeklagte hatte seine Sturmhaube und seine Kopflampe noch nicht auf und hatte auch noch kein Werkzeug in der Hand. Er wurde auch nicht am Zaun hockend oder stehend vorgefunden, sondern auf dem Zuweg gehend.

Da somit noch keine strafbare Versuchshandlung festgestellt werden konnte, war der Angeklagte freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Gille  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Braunschweig, 20.03.2020

*Meyer, Meq.*

Meyer, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.